

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 32

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in denselben Platz nahmen, zogen die im Wasser schwimmenden Pferde an den Zäumen nach. An verschiedenen Stellen der Havel fanden mit diesen Segeltuchkähnen Flussübergänge statt.

Um die Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie in der durch die neuerlassene „Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde vorgeschriebenen Verrichtungen praktisch und gründlich zu unterrichten, wurde in einigen Armeekorps bestimmt, dass von nun an alljährlich in den Monaten Juni oder Juli zu jedem Kavallerieregiment von den Pionnierbataillonen Offiziere oder Unteroffiziere auf 14 Tage zu kommandieren sind; insofern es vorteilhaft erscheint, sind denselben mehrere Pioniere mitzugeben, um theoretisch schwer zu erklärende Handgriffe und Arbeitsvorteile praktisch vorzuführen.

Unter der Leitung der beiden Kavallerie-Inspektoren werden zwei grössere Kavallerie-Übungsreisen von Generälen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abteilungen der Feldartillerie ausgeführt werden, und beim 1., 2., 3., 5., 6., 8., 14. und 16. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen statt, bei denen besonders der Aufklärungs- und Sicherheitsdienst unter Annahme einer bestimmten Kriegslage zum Ausdruck kommen soll.

Die üblichen Generalstabsreisen finden im Laufe dieses Sommers beim Gardekorps, 1., 2., 6., 7., 8., 11., 14., 15. und 16. Armeekorps statt. Bekanntlich nehmen an denselben auch Offiziere aus der Front teil, damit denselben ebenfalls Gelegenheit geboten wird, mit Aufgaben des Generalstabsdienstes bekannt zu werden, und damit Talente für diesen Dienst bemerkt und hervorgeholt werden können.

Auch eine Festungs-Generalstabsreise, diesmal im Bereich des 17. Armeekorps, wird abgehalten werden, und hiebei die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiet des Festungswesens erwogen und erörtert werden. Die praktische Durchführung und Erprobung derselben wird in einer grossen Belagerungsübung bei Thorn stattfinden, welcher der Kaiser anwohnen wird. Dort werden die neuesten Kampf- und Angriffsmittel zur Verwendung gelangen und handelt es sich besonders um den abgekürzten Angriff auf eine gut armierte und verteidigte Festung mit den heutigen Mitteln des Belagerers. Speziell soll auch das Feuer der Infanterie dabei zur ausgiebigen Verwendung gelangen und man darf gespannt sein, wie die Lösung der dort bevorstehenden Aufgaben sich in praxi gestalten wird. Das 16. Armeekorps erhält während der Manöver ein Luftschiff-

fer-Detachement zugeteilt, um die neuesten Resultate auf dem Gebiete der Luftschiffahrt zu erproben. Ferner wird in ausgedehntem Masse bei allen Korps bei den Manövern die Verwendung des Fahrrades zur Melde- und Ordonnanzdienst, über die wir uns spezieller zu berichten vorbehalten, zur Anwendung gelangen. Sy.

**Die Militär-Feuerwehr.** Ein Instruktionsbefehl für das militärische Feuerwehrwesen von Albert Grünzweig von Eichensieg, k. u. k. Hauptmann im Geniestabe. Wien 1892. Herausgegeben vom k. u. k. technischen und administrativen Militär-Comité. gr. 8° 95 S. Preis Fr. 1. 90.

Ein wichtiger, oft vernachlässigter Gegenstand wird hier gründlich und mit Sachkenntnis behandelt.

Sicher haben vorsichtige Platz- und Truppenkommandanten von jeher für den Fall eines ausbrechenden Feuers Vorsorge getroffen, und es ist dadurch mancher Schaden abgewendet worden.

Vielen sind bei Erlassen der bezüglichen Anordnungen die Kenntnisse zu statten gekommen, welche sie bei dem freiwilligen Feuerwehrwesen erworben haben. Gleichwohl wird allen eine Schrift willkommen sein, in welcher den militärischen Verhältnissen in ausgedehntem Masse Rechnung getragen ist.

Der Verfasser sagt: „Für die Ausbildung von Chargen und Mannschaft im Feuerwehrdienste, zur wirksamen Bekämpfung von Schadenfeuern, sowohl auf der Brandstätte, als auch durch vorbeugende Massregeln, dann für die Schaffung der fallweise hiezu nötigen Organisationen, soll hier zum militärischen Gebrauche eine Anleitung geboten werden.“

Der I. Abschnitt ist betitelt: Feuerpolizeiliche Vorschriften im allgemeinen und erste Hilfe. Sehr richtig wird eingangs bemerkt: „Der wirksamste Feuerschutz liegt in jenen Massregeln, welche geeignet sind, den Ausbruch eines Schadenfeuers überhaupt hintanzuhalten.“ Die bezüglichen Massregeln werden dann besprochen und dabei u. a. bemerkt: dass in Gebäuden, welche bestimmt sind, eine grössere Anzahl Menschen mehr oder weniger gedrängt aufzunehmen, wie Kasernen, Kirchen, Spitäler, Arreste, öffentliche Vergnügungsorte u. s. w. schon beim Bau sowohl auf die Feuersicherheit als auf eine genügende Anzahl und Grösse von Kommunikationen, sowie auf die entsprechende Einrichtung derselben (nach aussen aufschlagende Thüren etc.) Bedacht genommen werden sollte.

Die einem Brandausbruche vorbeugenden Massregeln werden eingehend behandelt. Darunter finden wir auch Art. 9: „Das Putzen und Füllen

von Petroleumlampen darf nur bei Tage, niemals aber bei offenem Lichte stattfinden.“ Ferner finden wir die Empfehlung, das beste in dem Ort erhältliche Petroleum zu wählen.

Es folgt dann Besprechung der Vorsicht bei Gas- und elektrischen Einrichtungen, der Heizeinrichtung u. s. w.

Art. 18 sagt: „Spucknäpfe sind nicht mit feuergefährlichen Materialien zu füllen“ etc.

Art. 22. „Jeder Mangel, der zur Entstehung eines Brandes führen könnte, ist sofort anzuzeigen.“ Art. 24 sagt: „Bezüglich des Rauchverbotes an feuergefährlichen Orten ist zu erwägen, ob dasselbe auch durchgeführt werden kann. Nach der Erfahrung mancher Warenhäuser und Docks haben die Schadenfeuer mit der Einführung des Rauchverbots eher zugenommen. Die Erklärung liegt darin, dass die Arbeiter, wenn es erlaubt ist, sich der minder gefährlichen Pfeife bedienen, dagegen bei bestehendem Verbote zu Cigarren oder Cigaretten greifen, die sie beim Eintritt eines Aufsichtorganes rasch wegwerfen oder verbergen.“

Zur Behandlung kommen ferner die Feuerinspektionen und ihre Kontrollierung. Es folgt der Fall eines wirklich ausbrechenden Feuers. Hier wird gesagt: „Für den Fall, als wirklich Feuer ausbricht, ist vor allem für augenblickliche Hilfeleistung sowie für die Alarmierung der Feuerwehr Sorge zu tragen.“

„Da jede Feuersbrunst, besondere Fälle ausgenommen, klein beginnt und im Anfang leicht zu ersticken ist, erscheint es wichtig, dem Elemente, sofort wie es bemerkt wird, entgegenzutreten. Es sollten daher in jedem grösseren Objekte an einem leicht zugänglichen und allgemein bekannten Orte ein Extingueur, eine Handspritze oder ein Feuer-Annihilator (eventuell auch alte Bettdecken in Wasserbottichen) vorhanden sein, deren Bedienung einer möglich grossen Anzahl Leute bekannt ist und deren Anwendung ohne weiteres von den Inspektionschargen verfügt werden kann.“

Es wird ferner das erforderliche Wasserquantum und die im Winter gegen Einfrieren zu beobachtende Vorsicht besprochen. Selbst Kleider-Entzündungen finden Erwähnung. Nachher wird das Löschen von Fett und Petroleum kurz behandelt.

Bei Ausbruch eines Feuers bei Nacht wird empfohlen, sämtliche Lampen auf Gängen und Stiegen, Gassen und Höfen sofort anzuzünden, damit die herbeieilende Löschmannschaft sich sofort zurechtfinden vermag. Das Gas soll vor Eintreffen der Feuerwehr nicht abgedreht werden u. s. w.

Die Vorbeugungsmittel und die erste Hilfe sind am wichtigsten, aus diesem Grunde haben

wir hier von denselben einen kurzen Auszug gebracht.

Der II. Abschnitt behandelt das Feuer-Melde- und Signalwesen, der III. die Wasserversorgung, der IV. Beschreibung, Gebrauch, Aufbewahrung und Konservierung der gebräuchlichsten Löscheinrichtungen und Feuerwehrequisiten, der V. den Branddienst (Einteilung der Feuersbrünste, Alarm, Ausrückungsstärke, Abmarsch zur Brandstätte, Befehlgebung am Brandplatz, Feuerlöschtaktik, Rekognoszieren, allgemeine Regeln für den Dienst am Brandplatze, Vorgang bei der Löscharbeit, Rauchfangfeuer, Dippelbaumfeuer, Kellerfeuer, Inneres Feuer, Dachbrand, Aufräumen der Brandstelle, Verhalten in besonderen Fällen, Fabrikbrand, Brand in Werkstätten und Speichern, Mühlebrand, Brand in Brennereien und chemischen Fabriken, Theater- und Kirchenbrände, Brand in Munitionsmagazinen, Brand im Minensystem, Barraken- und Feldspitalsbrand, Turmbrand, Brückenbrand, Waldbrand, Abmarsch von der Brandstelle, Verhalten bei einer Beschiesung); VI. Abschnitt: Mitwirken der Truppen mit Ortsfeuerwehren; VII. Anleitung zur Organisation, Ausbildung und für den Dienstbetrieb von Militärfeuerwehren.

Ein Anhang enthält: Die Feuerlöschordnung und ein Sachregister. Bei ersterer werden die bezüglichen Vorschriften des österreichischen Dienstreglements angeführt. Solche in das Reglement aufzunehmen, scheint zweckmässig und dürfte Nachahmung verdienen.

Auf Beigabe von Zeichnungen hat der Verfasser verzichtet, wohl hauptsächlich weil dieses den Preis der Schrift bedeutend verteuert hätte, dann auch, weil beim Unterricht die wirklich vorhandenen Geräte benützt werden müssen und deren Kenntnis in jedem einzelnen Falle genügt, während bei Neubestellungen die reich illustrierten Preislisten der hervorragenden Firmen dieser Branche hinreichende Anhaltspunkte geben.

Die Arbeit hat nicht nur für den Militär, sondern auch für die Leiter von freiwilligen Feuerwehren Interesse und kann denselben empfohlen werden.

---

**Die Entscheidungskämpfe im chilenischen Bürgerkriege 1891.** Nach amtlichen Berichten mit einem einleitenden Vorworte. Wien 1892, Verlagsanstalt der „Reichswehr“. 98 S. Preis Fr. 2. 40.

Die übersichtlich dargestellten Operationen und Kämpfe sind interessant durch die eigentümliche Beschaffenheit des langgestreckten Landes, die Notwendigkeit der Basierung auf das Meer resp. die Flotte, die Schwierigkeit, die Heeresbedürfnisse nachzuschaffen und endlich durch die Anwendung des kleinkalibrigen Repetiergewehres.

In dem Vorwort weist der Verfasser auf diese Erscheinungen hin und gibt eine kurze aber gelungene Darstellung der topographischen Verhältnisse des Landes. Betreffend die Bewaffnung sagt er: „Die Repetiergewehre der Systeme Mannlicher und Gras, der Torpedo u. s. w. mussten den weiten Weg von ihren Geburtsstätten Österreich und Frankreich über den Ocean machen, um ihre Eigenschaft als Kriegsinstrument, ihre Brauchbarkeit als Feuerwaffe darzulegen. Mit dem Repetiergewehr nur zum geringen Teile ausgerüstet, gelang es einem kleinen, in aller Eile zusammengerafften, notdürftig organisierten Heere unter Führung tüchtiger Offiziere deutscher Schulung die Überlegenheit im Felde zu erkämpfen und einen fast doppelt so starken Gegner im kurzen Anlaufe von einer Woche niederzuwerfen.“

Dem Vorwort folgt der offizielle Bericht des Oberkommandanten der Armee Stanislaus del Canto und derjenige des Chefs des Generalstabes Oberst Emilio Körner. Letzterer scheint der Moltke des Feldzuges gewesen zu sein. Der Oberkommandant lässt ihm alle Gerechtigkeit widerfahren und sagt in seinem Bericht: „Der Eintritt des hochgebildeten Professors unserer Kriegsakademie und Militärschule, Emilio Körner, war ein Glück für die Sache der Constitution. Unter dem bescheidenen Titel eines Generalstabssekretärs, mit den Dienstleistungen eines Obersten betraut, versah Herr Körner in Wirklichkeit, von diesem Momente angefangen bis zum Schlusse des Feldzuges, den Dienst eines Chefs des Generalstabes. Vermöge seiner weitläufigen militärischen Kenntnisse und seiner Thätigkeit war Herr Körner eine mächtige Stütze und leistete bei der guten und raschen Organisation unseres Heeres und der Entwicklung einer entsprechenden Disziplin vorzügliche Dienste u. s. w.“

Der Bericht des Oberbefehlshabers und des Generalstabschefs sind einfach und klar und scheinen Übertreibung auszuschliessen. Es möge uns gestattet sein, einige Einzelheiten zu erwähnen.

Die Kavallerie der Constitutionellen leistete gute Dienste. Die Rifleros waren mit Mannlichergewehren, das Bataillon Taltal mit Grasgewehren bewaffnet.

In der Schlacht bei Concon hatten die Infanteristen 150 Patronen, in jener von Placilla 120 Patronen, die beinahe ganz verschossen wurden. Die Nachteile traten oft zu Tage. In der Schlacht von Concon kam z. B. das Regiment Pisagua, welches von der Feuerschnelligkeit des Mannlichergewehres übermässigen Gebrauch gemacht hatte, in eine böse Lage, aus welcher es nur durch die rechtzeitige Ankunft des Regiments Esmeralda gerettet wurde.

Die Armeen waren verhältnismässig klein. Die der Constitutionellen bestand aus 22 Bataillonen von 400—500 Mann, einigen Schwadronen und 5 Gebirgs- und Feldbatterien. Mitrailleusen wurden von der Flotte herangezogen.

Nach Befehl sollte das Infanteriefeuer nur auf kurze Entfernung eröffnet werden.

Der entscheidende Kavallerieangriff in der Schlacht von Placilla dürfte genauere Untersuchung verdienen. Bei der angegriffenen Infanterie scheint uns Munitionsmangel die Ursache der Niederlage gewesen zu sein. Dieses wird um so wahrscheinlicher, da der Angriff unter ungünstigen Terrainverhältnissen stattfinden musste. Der Bericht (S. 31) spricht von Ersteigen des Hügels.

Für kleinere Kavallerieabteilungen wurde früher (S. 45) empfohlen: Beim Zusammentreffen mit feindlichen Streitkräften soll diese Kavallerie sich in guten Stellungen zu verteidigen trachten, hauptsächlich durch das Feuer der Rifleros (Schützen), jedoch bedacht sein, die Mehrzahl der Reiter zu Pferde zu lassen, um fortwährend die Seiten der feindlichen Stellung zu rekognoszieren.

(S. 60.) Bei der Verfolgung hat die Kavallerie gute Dienste geleistet.

Nach den Verlustlisten würde der Abgang an Toten und Verwundeten auf Seite der Constitutionellen 27%, und bei den Balmacedisten gegen 50% betragen haben.

Interesse bieten die beigegebenen Instruktionen für Ein- und Ausschiffen der Truppen.

Taktische Einzelheiten wären gewiss erwünscht, doch solche darf man von einem offiziellen Bericht nicht erwarten. Immerhin wird manch Lehrreiches geboten. Aus diesem Grunde ist die kleine Schrift der Beachtung wert.

---

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie wurde ernannt Herr Generalstabshauptmann Hermann Steinbuch, bisher Chef der taktischen Abteilung des Stabsbureaus. Wie die „N. Z.-Z.“ berichtet, soll derselbe im VI. Divisionskreis eingeteilt werden.

— (Stellenausschreibung.) Es werden hiermit vier Stellen von Instruktoren I. Klasse und eine Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber für die unterm 3. Juni dieses Jahres ausgeschriebene Stelle eines Instructors I. Klasse werden auch für die jetzt ausgeschriebenen Stellen als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben sich beim eidg. Militär-Departement bis längstens 12. August 1893 schriftlich anzumelden.

— (Wegen drohender Futternot) hat der Bundesrat, wie die Zeitungen berichten, beschlossen, vom 1. August an den Ausfuhrzoll auf Heu, Stroh, Futterkräuter und Häcksel auf 50 Fr. per Meterzentner festzusetzen.

— (Verlegung von Wiederholungskursen.) Gemäss Verfügung des schweiz. Militärdepartements werden die Parkkolonnen 589, und die Trainbataillons-Abteilungen